

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.621.966

Wien, am 30. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Lukas Hammer, Freundinnen und Freunde haben am 1. August 2025 unter der Nr. **3106/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verhetzung und verbotene Symbole bei Aufmarsch der rechtsextremen Identitären in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Personen nahmen an der Versammlung am 26. Juli mit Startpunkt am Karl-Lueger-Platz teil?*

Diese Frage bedarf einer Einschätzung. Meinungen und Einschätzungen sind jedoch kein Gegenstand der Vollziehung und somit nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

**Zur Frage 2:**

- *Wer zeigte die Versammlung am Karl-Lueger-Platz an und wer fungierte als Versammlungsleiter?*

Die Versammlung wurde von einer Privatperson angezeigt, als Versammlungsleiter fungierte ebenfalls eine Privatperson. Von einer weitergehenden Beantwortung ist auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) Abstand zu nehmen.

**Zur Frage 3:**

- *Welche rechtsextremen und neonazistischen Gruppierungen nahmen an dieser Versammlung teil?*

Diese Frage bedarf einer näheren Auslegung der Begriffe „rechtsextreme Gruppierungen“ und „neonazistische Gruppierungen“ sowie einer Zuordnung der handelnden Personen, somit einer Bewertung und Einschätzung deren politischen Hintergrundes, zumal die österreichische Rechtsordnung keine Vorschrift enthält, dass sich an angezeigten Versammlungen teilnehmende Gruppierungen für ihre Teilnahme registrieren müssen. Schon aus diesem Grund kann nicht bekannt gegeben werden, welche Gruppierungen teilgenommen haben. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir nicht zu und Bewertungen sowie Einschätzungen sind kein Gegenstand der Vollziehung und somit nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

**Zur Frage 4:**

- *Welche FPÖ-Funktionäre und Mitarbeiter waren bei der Organisation des Aufmarsches beteiligt oder sind gegenüber den Behörden in Erscheinung getreten?*

Gegenüber der Landespolizeidirektion Wien sind keine FPÖ-Vertreter in Erscheinung getreten.

**Zur Frage 5:**

- *Wurde die Versammlung von Beamten der DSN oder des LSN Wien begleitet?*

Von einer Beantwortung dieser Frage muss aus polizeitaktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Aus dem öffentlichen Bekanntwerden jedweder Antwort könnten Rückschlüsse gezogen und aktuelle oder zukünftige Ermittlungen gefährdet werden. Dies könnte die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden erschweren bzw. unmöglich machen und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

**Zur Frage 6:**

- *Wer leitete den Polizeieinsatz, der die rechtsextreme Versammlung am Karl-Lueger-Platz begleitete?*

Der Polizeieinsatz anlässlich der Versammlung mit Startpunkt am Karl-Lueger-Platz und der weiteren Bezug habenden Versammlungen in der Wiener Innenstadt wurde von einem rechtskundigen Bediensteten der Landespolizeidirektion Wien geleitet.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- *Gab es Beamte deren Zuständigkeit es war, verbotene rechtsextreme und neonazistische Symbole zu dokumentieren und gegebenenfalls weiterzuleiten um rechtliche Schritte zu ergreifen? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden im Vorfeld Maßnahmen getroffen, um die Zurschaustellung von verbotenen neonazistischen und rechtsextremen Symbolen während des Aufmarsches zu unterbinden? Wenn nein, warum nicht?*

Ja.

**Zur Frage 9:**

- *Wie viele Anzeigen wurden im Zuge des Protestgeschehens in der Wiener Innenstadt erstattet?*

Im Zuge des Einsatzes anlässlich des Versammlungsgeschehens in der Wiener Innenstadt wurden 229 Anzeigen erstattet.

**Zur Frage 10:**

- *Wie viele Festnahmen und Anhaltungen wurden im Zuge des Protestgeschehens in der Wiener Innenstadt an diesem Tag durchgeführt, und was wurde den Personen vorgeworfen?*

Im Zuge des Einsatzes anlässlich des Versammlungsgeschehens in der Wiener Innenstadt erfolgten 56 Festnahmen. Die Teilnehmer von nicht angezeigten Versammlungen waren nach deren behördlichen Untersagungen und Auflösungen dem Auftrag, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nicht nachgekommen. Dadurch hatten sie eine Verwaltungsübertretung nach dem Versammlungsgesetz 1953 begangen und wurden, da sie trotz Abmahnung in der Fortsetzung ihrer strafbaren Handlung verharren, nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

festgenommen, um sie zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde in das Polizeianhaltezentrum zu überstellen.

**Zu den Fragen 11, 14 und 15:**

- *Wie viele Anzeigen gab es nach dem Symbole-, Abzeichen-, oder Verbotsgegesetz?*
- *Wurde die Zurschaustellung von in Österreich verbotenen Symbolen durch die Behörden dokumentiert und wenn ja wurden rechtliche Schritte eingeleitet?*
- *Wurde der Versammlungsleiter darauf aufmerksam gemacht, das Teilnehmende des Aufmarsches verbotene Symbole zur Schau stellen und verhetzende Parolen rufen und dass dies zu Unterlassen ist? Wenn nein, warum nicht?*

Im Zuge des Einsatzes gab es keine derartige Anzeige. Im Zuge der Nachbereitung des Versammlungsgeschehens gaben drei Sachverhalte Anlass zur Prüfung eines allfälligen Vorliegens strafbarer Handlungen.

**Zur Frage 12:**

- *Wie viele Polizeibeamte waren am Einsatz beteiligt und welche Aufgaben hatten diese?*

Von der Landespolizeidirektion Wien wurde anlässlich der Versammlung mit Startpunkt am Karl-Lueger-Platz und der weiteren Bezug habenden Versammlungen in der Wiener Innenstadt ein Gesamteinsatz geführt, bei welchem 638 Polizeibedienstete im Einsatz waren. Deren Aufgaben waren der Schutz von Leib, Leben und Eigentum, die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Versammlungen, die Vermeidung eines Zusammentreffens politisch gegensätzlich ausgerichteter Gruppierungen und die Verhinderung von Ausschreitungen.

**Zur Frage 13:**

- *Warum wurde die Versammlung weder aufgelöst noch anderwärzig eingeschritten, nachdem offen verhetzende Parolen von einer großen Anzahl an Versammlungsteilnehmern skandiert wurden? Videos belegen, dass die Polizei in unmittelbarer Nähe war, als verhetzende Parolen gerufen wurden.*

Die Voraussetzungen lagen nach geltender Rechtslage nicht vor.

**Zur Frage 16:**

- *Kam es nach der Versammlung in der Wiener Innenstadt zu Vorkommnissen, an denen Versammlungsteilnehmer involviert waren?*

Die Begriffe „Vorkommnisse“ und „involviert“ sowie die zeitliche sowie örtliche Reichweite des Begriffs „nach der Versammlung in der Wiener Innenstadt“ sind zu unbestimmt und bedürfen einer Auslegung. Eine Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu. Zudem enthält die österreichische Rechtsordnung keine Vorschrift, dass sich an angezeigten Versammlungen teilnehmende Personen für ihre Teilnahme registrieren müssen. Schon aus diesem Grund kann nicht bekannt gegeben werden, ob bei „Vorkommnissen“ Versammlungsteilnehmer „involviert“ waren.

**Zu den Fragen 17 und 18:**

- *Laut Berichten griffen Neonazis, die zuvor am Aufmarsch beteiligt waren, zwei Männer in der Nähe der U-Bahnstation Nestroyplatz an. Ist Ihnen dieser Vorfall bekannt?*
- *Schon am 21. Februar 2025 kam es nach einem Aufmarsch der „Identitären“ in der Wiener Innenstadt zu einem Angriff durch Neonazis am Nestroyplatz. Stammen die Tatverdächtigen aus demselben neonazistischen Umfeld?*

Der Landespolizeidirektion Wien ist eine Anzeige zweier Männer bekannt, die in der Nähe der U-Bahnstation Nestroyplatz von anderen Personen angegriffen wurden. Zu deren Beteilung an der Versammlung wird auf die Beantwortung der Frage 16 verwiesen.

Einer weitergehenden Beantwortung sind diese Fragen nicht zugänglich, da die Begriffe „Neonazis“ und „neonazistisches Umfeld“ einer näheren Auslegung und der politische Hintergrund der jeweils handelnden Personen sowie deren Zugehörigkeit zu demselben Umfeld einer Bewertung und Einschätzung bedürfen. Eine Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu. Zudem sind Bewertungen und Einschätzungen kein Gegenstand der Vollziehung und somit nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

**Zur Frage 19:**

- *Wurde die Gruppe Neonazis, die gemeinsam zum Aufmarsch der Identitären am 26. Juli 2025 anreiste und ihn auch geschlossen wieder verlassen hat, von Beamten begleitet, insbesondere, da von diesen Personen ein erhöhtes Gefahrenpotential ausging und es schon in der Vergangenheit zu Angriffen durch diese Gruppe kam? Wenn nein, warum nicht?*

Mangels diesbezüglicher Rechtsgrundlage kam es zu keiner Begleitung.

**Zur Frage 20:**

- *Ist Ihnen diese Neonazi-Gruppe bekannt, von denen in der Vergangenheit immer wieder gewalttätige Angriffe ausgingen?*

Hinsichtlich der Fragen nach bestimmten Personengruppen wird von einer Beantwortung Abstand genommen, da aus jedweder Beantwortung Rückschlüsse gezogen werden können und hierdurch die Aufgabenerfüllungen der Verfassungsschutzbehörden gefährdet und aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert werden könnten.

**Zu den Fragen 21 bis 23:**

- *Rechtsextreme behinderten Pressevertreter:innen bei ihrer Arbeit, teilweise wurden diese mit Schirmen bedrängt, attackiert und verletzt. Konnten Beamte ein derartiges Vorgehen wahrnehmen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum schritten die Beamten nicht ein?*
- *Wurden derartige Vorfälle bei Beamten vor Ort zur Anzeige gebracht? Wenn ja, wie viele?*
- *Wurden Personen wegen des Verdachts der Körperverletzung, der Nötigung, oder eines tätlichen Angriffs von Pressevertreter:innen vor Ort angezeigt? Wenn ja, wie viele Anzeigen gab es in diesem Zusammenhang und wurden weitere Ermittlungen diesbezüglich eingeleitet?*

Im Verlauf des Versammlungsgeschehens nahmen Bedienstete diverse Provokationen und Vorfälle zwischen Versammlungsteilnehmern und Pressevertreterinnen und -pressevertreter wahr. Die für derartige Situationen eingesetzten speziell geschulten Bediensteten führten mit beiden Seiten Gespräche, versuchten zu schlichten und auf ein respektvolles Miteinander hinzuwirken, wodurch ein weiteres polizeiliches Einschreiten nicht mehr erforderlich war. Zu zwei Vorfällen war durch die Bedienstete vor Ort allerdings die Aufnahme einer Anzeige erforderlich. Eine dieser Anzeigen bezog sich auf eine der angefragten strafbaren Handlungen und wurden weitere Ermittlungen diesbezüglich eingeleitet. Ein Delikt „tätlicher Angriff“ in Bezug auf „Pressevertreterinnen und -pressevertreter“ ist der geltenden Rechtslage allerdings fremd und bedarf einer näheren Auslegung, was konkret damit gemeint ist. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu.

**Zur Frage 24:**

- *Schon am Vortrag, am Freitag den 25. Juli, fand eine Veranstaltung der rechtsextremen Identitären in ihren Kellerräumlichkeiten in der Ramperstorffergasse in Wien Margareten statt. Auch dort wurden Pressevertreter:innen von Rechtsextremen*

*bedrängt. Zudem wurde mindestens eine Journalistin wegen dem Tragen einer FFP2-Maske angezeigt und ihr mit Festnahme gedroht, sollte diese sich weigern die Maske abzunehmen. Die Maske wurde von der Journalistin aus gesundheitlichen Gründen getragen. Zudem ist sie ein Schutz, da Rechtsextreme die mehrfach bespuckt und mit unbekannten Flüssigkeiten beschüttet haben. Die Pressearbeit konnte im von der Polizei abgesperrten Bereich nicht durchgeführt werden, da die Beamten nicht für die Sicherheit der Pressevertreter:innen garantieren konnten, wie es vor Ort hieß. Wie kann es sein, dass die Polizei in einem von ihr gesicherten Bereich nicht die Sicherheit von Pressevertreter:innen garantieren kann? Warum wurde eine Journalistin dazu aufgefordert ihre FFP2-Maske zu entfernen, obwohl sie glaubhaft machen konnte, dass sie diese aus gesundheitlichen Gründen trägt?*

Nach geltender Rechtslage hat die Polizei gefährlichen Angriffen vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind und, wenn ein gefährlicher Angriff oder eine Verwaltungsübertretung von ihr wahrgenommen wird, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips zum Schutz der gefährdeten Personen und zur Beendigung des gefährlichen Angriffs bzw. der Verwaltungsübertretung zu ergreifen.

**Zur Frage 25:**

- Auch am 26. Juli wurde eine Journalistin wegen der Verwendung einer FFP2-Maske angezeigt. Wie viele Anzeigen wegen der Verwendung von FFP2-Masken wurden gegen Pressevertreter:innen erteilt und warum?*

Es wurde keine derartige Anzeige erstattet.

**Zur Frage 26:**

- Welche Maßnahmen wurden von der Polizei am Freitag den 25. Juli und am Samstag den 26. Juli ergriffen, um die Pressefreiheit im Allgemeinen und die Arbeit von Journalistinnen vor Ort im Besonderen zu ermöglichen, nachdem diese schon in der Vergangenheit von Rechtsextremen bei ihrer Arbeit bedrängt und behindert wurden?*

Die Landespolizeidirektion Wien setzte die im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs vorgesehenen zielgerichteten Maßnahmen, beispielsweise wird auf den Einsatz von speziell gekennzeichneten und leicht erkennbaren Medienkontaktbediensteten verwiesen, welche auch proaktiv mit Medienvertretern im Einsatzbereich Kontakt aufnahmen, um eine ungehinderte Berichterstattung sicherzustellen. Von einer weitergehenden Beantwortung muss aus polizeitaktischen

Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe detaillierter Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Gerhard Karner

